

### Wahlen heute

Die Prinzipien des Wahl- und Stimmrechtes auf Landesebene sind in der Verfassung im Artikel 46 festgelegt:

Art. 46 Abs. 1 und 2

Der Landtag besteht aus 25 Abgeordneten, die vom Volke im Wege des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Stimmrechtes nach dem Verhältniswahlsystem gewählt werden. Das Oberland und Unterland bilden je einen Wahlbezirk. Von den 25 Abgeordneten entfallen 15 auf das Oberland und 10 auf das Unterland.

Mit den 25 Abgeordneten werden in jedem Wahlbezirk auch stellvertretende Abgeordnete gewählt. Auf jeweils drei Abgeordnete in einem Wahlbezirk steht jeder Wählergruppe ein stellvertretender Abgeordneter zu.

Die Wahlen im Fürstentum Liechtenstein sind also:

allgemein:

In Landes- und Gemeindeangelegenheiten dürfen alle stimmberechtigten Frauen und Männer wählen bzw. abstimmen.

Ausgeschlossen von den Wahlen und Abstimmungen sind Personen, die im Stimmrecht eingestellt sind: z.B. rechtskräftig Verurteilte.

gleich:

Die Stimme jedes Wählers hat dasselbe Gewicht, unabhängig von seiner gesellschaftlichen Stellung. Auch das Engagement für die Politik oder das Desinteresse des Wählers an der Politik hat in dieser Hinsicht keinerlei Bedeutung.

geheim:

Der Wähler vollzieht seine Wahlhandlung in Wahlzellen (Wahlkabinen) völlig unbeobachtet. Der Stimmzettel wird in ein Kuvert gesteckt, so dass nach der Wahl nicht mehr festgestellt werden kann, wie sich der einzelne Wähler entschieden hat.

direkt:

Die Wähler bestimmen direkt (= unmittelbar) die Kandidaten oder die Parteien, die sie vertreten sollen; dagegen sind z.B. die Präsidentschaftswahlen in den USA indirekte Wahlen, da die Bürger nur Wahlmänner bestimmen, die dann die eigentliche Wahl des Präsidenten vornehmen.

Wahlverfahren:

Gewählt wird nach dem Verhältniswahlsystem (Kandidatenproporz). Alle Parteien, die acht Prozent der gültigen Stimmen erreicht haben, nehmen an der Vergabe der Mandate teil.